

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>26. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1973	<b>Nummer 92</b>
---------------------	---	------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
221	20. 8. 1973	RdErl. d. Kultusministers Leihgabe archivreifen staatlichen Schriftgutes von örtlicher Bedeutung an Archive von Gemeinden und Gemeindeverbänden . . . . .	1558
2370	10. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues . . . . .	1558
26	12. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Reisepässe des Vereinigten Königreichs . . . . .	1560
71270	4. 9. 1973	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes . . . . .	1561
79031	1. 9. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut; Herkunftsangaben beim Bezug von Saat- und Pflanzgut . . . . .	1562
914	6. 6. 1973	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ . . . . .	1562

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Innenminister</b>		
10. 9. 1973	RdErl. – Paßwesen; Lichtbilder in Pässen . . . . .	1565
18. 9. 1973	RdErl. – Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Jahresabschluß der Bewilligungstätigkeit 1973 . . . . .	1574
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
11. 9. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	1565
11. 9. 1973	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 8. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 9. 1973 . . . . .	1566
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
25. 9. 1973	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1973 . . . . .	1574
27. 9. 1973	Bek. – 12. Tagung der 5. Landschaftsversammlung . . . . .	1574
<b>Personalveränderungen</b>		
	Finanzminister . . . . .	1573

## I.

221

**Leihgabe archivreifen staatlichen Schriftgutes  
von örtlicher Bedeutung an Archive  
von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Kultusministers vom 20. 8. 1973  
- IV B 3 - 42-0 Nr. 1956/73 -

Schriftgut von Behörden, Einrichtungen und Organen der Rechtsprechung des Landes Nordrhein-Westfalen, das zwar grundsätzlich wegen seiner Bedeutung für örtliche Forschungen als archivwürdig zu betrachten ist, dessen Inhalt sich jedoch im zuständigen staatlichen Archiv bereits aus anderem Archivgut nachweisen läßt, kam von einem staatlichen Archiv im Einvernehmen mit der Dienststelle, aus deren Geschäftstätigkeit es hervorgegangen ist, dem Archiv einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Leihgabe des Landes Nordrhein-Westfalen auf Widerruf übergeben werden.

Als Schriftgut im Sinne dieses Erlasses gelten auch Karten, Risse, Bildgut, Schallgut und sonstige dem Registraturgut zugehörige Informationsträger.

Dienststellen des Landes im Sinne dieses Erlasses sind Oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Untere Landesbehörden sowie Einrichtungen und Organe der Rechtsprechung des Landes Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3, 6, 7, 9 und 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421).

Vor der Aufnahme von Übergabeverhandlungen ist mir in jedem Fall ein begründeter Antrag auf Abschluß eines Leihvertrages zur Genehmigung vorzulegen.

Anfragen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind an das zuständige staatliche Archiv zu richten. Zuständig ist  
in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln  
das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf

in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster  
das Staatsarchiv Münster in Münster,

im Regierungsbezirk Detmold  
das Staatsarchiv Detmold.

- MBl. NW. 1973 S. 1558.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1973  
- VI A 1 - 4.028 - 1905/73 -

Die in Nummer 66 Abs. 1 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 - WFB 1967)“ - Anlage 12 RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) - vorgesehene Bescheinigung wird nachstehend veröffentlicht:

.....  
.....  
.....  
(Gemeinde des Bauortes)

**Bescheinigung**

bezüglich a) der Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff BBauG  
b) Sanierungs- bzw. städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

Betr.: Antrag/Anträge auf - Gewährung öffentlicher Mittel - Festbetragsdarlehen - Wohnungsfürsorgemittel - Aufwendungsdarlehen - Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt -

vom .....

Bauherr: .....

Bauvorhaben auf dem Baugrundstück in: .....

Straße/Platz .....

Flur: ..... Flurstück(e) .....

Die Gemeinde .....

bestätigt hiermit,

- daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes an dem vorgenannten Baugrundstück für sie nicht besteht - \*)
- daß ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes besteht, dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt werden wird, die vor der Eintragung der Hypothek zur Sicherung - der öffentlichen Mittel (Nr. 76 WFB 1967) - des Festbetragsdarlehens (Nr. 7 Abs. 5 FestbetragsDB) - der Wohnungsfürsorgemittel (Nr. 4 LBWB) - des Aufwendungsdarlehens (Nr. 9a AufwDB) - des Aufwendungsdarlehens im Regionalprogramm des Bundes (Nr. 10 Bundesrichtlinien) - des zu verbürgenden Darlehens - liegen - \*)
- daß das Baugrundstück nicht in einem Sanierungsgebiet liegt - \*)
- daß das Baugrundstück nicht in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt - \*)
- daß das Baugrundstück in einem Sanierungsgebiet/städtebaulichen Entwicklungsbereich liegt und
  - a) die Gemeinde das Bauvorhaben gemäß § 15 Abs. 2 StBauFG genehmigt hat/genehmigen wird
  - b) die Bestellung der Hypothek zur Sicherung - der öffentlichen Mittel (Nr. 76 WFB 1967) - des Festbetragsdarlehens (Nr. 7 Abs. 5 FestbetragsDB) - der Wohnungsfürsorgemittel (Nr. 4 LBWB) - des Aufwendungsdarlehens (Nr. 9a AufwDB) - des Aufwendungsdarlehens im Regionalprogramm des Bundes (Nr. 10 Bundesrichtlinien) - des zu verbürgenden Darlehens - genehmigen wird/genehmigt hat
  - c) der Gemeinde ein Verkaufsfall - nicht - bekannt ist und sie ein ihr zustehendes Vorkaufsrecht nicht ausüben wird
  - d) ihr ein gemeindliches Grunderwerbsrecht - nicht - zusteht bzw. es nicht ausüben wird.

(Siegel)

....., den .....

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Ausländerwesen

## Reisepässe des Vereinigten Königreichs

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1973 - I C 3/43.34 - V 4

## I.

1. Nach dem in Großbritannien im März 1968 in Kraft getretenen „Commonwealth Immigrants Act 1968“ dürfen Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden sind, grundsätzlich nicht mehr ohne besondere Erlaubnis nach Großbritannien einreisen, es sei denn, daß

- a) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternanteil im britischen Mutterland geboren sind, oder
- b) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternanteil im britischen Mutterland naturalisiert worden sind,
- c) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternanteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United Kingdom and Colonies) durch Adoption im britischen Mutterland erworben haben, oder
- d) sie selbst oder ein Eltern- oder Großelternanteil die britische Staatsangehörigkeit (Citizenship of the United Kingdom and Colonies) durch Registrierung im britischen Mutterland oder bei einer britischen Hohen Kommission in einem zur Zeit der Registrierung bereits unabhängigen Mitgliedstaat des Commonwealth oder in Rhodesien erworben haben.

Pässe von Personen, die nicht eine der unter a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllen, sind auf Seite 5 mit folgendem Eintrag versehen:

„Holder is subject to control under the Commonwealth Immigrants Acts.“

2. Aufgrund des „Commonwealth Immigrants Act 1968“ hat der Bundesminister des Innern für die Einreise britischer Staatsangehöriger in das Bundesgebiet folgende Regelung getroffen:

Inhaber britischer Pässe, die von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Gouverneur eines vom britischen Mutterland abhängigen Gebietes ausgestellt worden sind, werden zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet nur dann zugelassen, wenn

- a) sie im britischen Mutterland geboren sind und dies aus dem Paß ersichtlich ist, oder
- b) in ihrem Paß der Vermerk „Entry Certificate Exempt“ eingetragen ist. Ein „Entry Certificate“ mit beschränkter Gültigkeitsdauer genügt nicht.

## II.

1. Am 1. 1. 1973 ist in Großbritannien der „Immigrants Act 1971“ in Kraft getreten. In materieller Hinsicht ergeben sich durch diese neuen Einwanderungsbestimmungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach dem Immigrants Act 1968 keine wesentlichen Änderungen. Nach dem Immigrants Act 1971 werden allerdings britische Paßinhaber, die nicht „Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und der Kolonien“ („Citizen of the United Kingdom and Colonies“), sondern „Commonwealth-Bürger“ („Commonwealth-Citizen“ = „British Subject“) mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Commonwealthstaates sind, zur Einreise in das Vereinigte Königreich ohne besondere Erlaubnis nur dann zugelassen, wenn ein Eltern- oder Großelternanteil im britischen Mutterland geboren ist.

2. In formeller Hinsicht enthalten die ab 1. 1. 1973 innerhalb und außerhalb Großbritanniens ausgestellten britischen Pässe auf Seite 5 folgende Eintragungen, welche die Feststellung des Einreiserechts des Paßinhabers bzw. der Rücknahmebereitschaft des Vereinigten Königreichs erleichtern sollen:

- a) „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (Inhaber hat das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich)

Diese Eintragung weist den Paßinhaber als „britischen Staatsangehörigen“ im Sinne des EWG-Rechts aus, der neben der Heimatberechtigung im Vereinigten Königreich („right of abode“ bzw. „patriality“) auch das Recht der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft genießt.

- b) „Holder is defined as a United Kingdom national for Community purposes“ (Inhaber gilt als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Sinne der Bestimmungen der Gemeinschaft)

Durch diesen Vermerk wird die Eigenschaft eines Gibraltarzugehörigen, der im Besitz eines britischen Passes ist (mit oder ohne die Beschriftung „Kolonie Gibraltar“ auf dem Einband), als Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Sinne der EWG-Bestimmungen ausgewiesen.

- c) „Holder is entitled to readmission to the United Kingdom“ (Inhaber hat Anrecht auf Wiedereinreise in das Vereinigte Königreich)

Dieser Vermerk wird erteilt, wenn der Inhaber zwar nicht nachweislich Träger des „right of abode“ ist, jedoch einen vor dem 1. 1. 1973 ausgestellten Paß besitzt, der ihn zur Einreise in das Vereinigte Königreich ohne besondere Erlaubnis berechtigt, weil der Paß entweder im Vereinigten Königreich ausgestellt ist oder den Vermerk „Entry Certificate Exempt“ bzw. „Entry Certificate“ enthält. Dem Paßinhaber kann angesichts der Rücknahmebereitschaft des Vereinigten Königreichs die sichtvermerksfreie Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestattet werden. Auf die Vergünstigungen des EWG-Rechts und des AufenthG/EWG kann er sich jedoch nicht berufen.

- d) „Holder is subject to control under the Immigration Act 1971“ (Inhaber ist aufgrund des Einwanderungsgesetzes von 1971 kontrollpflichtig)

Der Paßinhaber unterliegt der Einwanderungskontrolle und bedarf zur Einreise in das Vereinigte Königreich einer besonderen Einreiseerlaubnis, die ab 1. 1. 1973 in der Form des „Entry Certificate“ bzw. „Certificate of Patriality“ erteilt wird.

- e) „Holder's status under the Immigration Act 1971 has not yet been determined“ (Rechtsstellung des Inhabers aufgrund des Einwanderungsgesetzes von 1971 wurde noch nicht festgestellt)

Dieser Vermerk wird eingetragen, wenn die Heimatberechtigung des Paßinhabers noch nicht festgestellt worden ist und der Paßinhaber nicht wie im Fall des Buchstaben c) einen vor dem 1. 1. 1973 ausgestellten Paß besitzt, der entweder im Vereinigten Königreich ausgestellt ist oder das Entry Certificate bzw. den Exempt-Vermerk enthält.

Der Paßinhaber unterliegt der Einwanderungskontrolle und bedarf zur Einreise in das Vereinigte Königreich der besonderen Einreiseerlaubnis.

Inhabern von britischen Pässen mit den unter d) und e) genannten Eintragungen wird die sichtvermerksfreie Einreise in die Bundesrepublik zu Besuchs- oder Geschäftsreisen nur gestattet, wenn eine Einreiseerlaubnis für das Vereinigte Königreich erteilt worden ist („Entry Certificate/Certificate of Patriality“). Eine befristete Einreiseerlaubnis reicht nicht aus.

Die Eintragungen „Entry Certificate“ und „Certificate of Patriality“ werden in Form eines auf Sicherheitspapier vorgedruckten Musters im Format 6×7 cm in den Reisepaß eingeklebt und angesiegelt. Die jeweils unzutreffende Eintragung wird gestrichen. Ist die erste Zeile („Entry Certificate“) gestrichen, weist die verbleibende Eintragung „Certificate of Patriality“ das Heimatrecht des Paßinhabers im Vereinigten Königreich („Patriality“ = „right of abode“) nach. Dem Paßinhaber steht, sofern er „Citizen of the United Kingdom and Colonies“ ist, auch das Recht der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Gemeinschaft zu. Zur Klarstellung wird jede britische Paßbehörde bzw. jedes britische Konsulat den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“ in den Paß eintragen.

3. Für Inhaber britischer Pässe, die vor dem 1. 1. 1973 von einer britischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Gouverneur eines vom britischen Mutter-

land abhängigen Gebietes ausgestellt worden sind, verbleibt es bei der unter Abschnitt I getroffenen Regelung.

### III.

Für Inhaber von „British Passports“, die außerhalb des britischen Mutterlandes ausgestellt worden sind, dürfen Aufenthaltserlaubnisse nur erteilt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach den AuslGVvw zu § 5 AuslG vorliegen und die Rückkehr des Paßinhabers in den Ausgangsstaat oder seine Einreise in das britische Mutterland gesichert ist. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis muß spätestens einen Monat vor Ablauf der Rückkehrberechtigung oder des britischen „Entry Certificate“ bzw. „Certificate of Patriality“ enden.

### IV.

Mein RdErl. v. 11. 9. 1968 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1973 S. 1560.

71270

## Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 3 - 8124.3 (III Nr. 28/73) u. d. Innenministers - V A 3 - 301 - v. 4. 9. 1973

Die zuständigen Behörden für die Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) sind in der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) bestimmt.

### I.

#### Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

Nach § 2 des Sicherheitsfilmgesetzes dürfen Kinefilmnegative und -positive nur auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt und nur dann vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie außerdem gemäß § 4 des Sicherheitsfilmgesetzes gekennzeichnet sind. Ausnahmen können gemäß § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes zugelassen werden.

1. Ausnahmen, die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern zugelassen werden können:

Nach der ZustVO AltG sind für die Erteilung der Ausnahmen, soweit sie sich auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und die Lagerung beziehen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter zuständig, und zwar auch insoweit, als im Rahmen der Herstellung, Bearbeitung oder Lagerung Filme vorgeführt werden. Hierzu gehören im wesentlichen folgende Betriebe:

- Aufnahmebetriebe, in denen Kinefilmnegative durch Belichtung von Kinefilmen hergestellt werden.
- Kopieranstalten, in denen Kopien gezogen, d. h. Kinefilmpositive vom belichteten Kinefilmnegativ hergestellt sowie Kinefilme geschnitten und geklebt werden.
- Präparier- und Regenerieranstalten, in denen Kinefilme beschichtet, entschichtet, entregnet, gewaschen und ausgebessert werden.
- Verarbeitungsbetriebe, in denen Altfilme bearbeitet oder verwertet werden.
- Kinefilmlager, in den unter a)-d) genannten Betrieben oder sonstige Kinefilmlager, soweit es sich nicht um eine Aufbewahrung des Kinefilmtagesbedarfs im Zusammenhang mit Filmvorführungen handelt (s. unter 2).

2. Ausnahmen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden können.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind nach der ZustVO AltG für die Erteilung der Ausnahmen für die Vorführung von Kinefilmpositiven und deren Aufbewahrung bis zu einem Tagesvorrat im Zusammenhang mit der Lichtspielvorführung zuständig. Unter Tagesvorrat ist der Vorrat an Filmmaterial zu verstehen, der zur Abwicklung des laufenden Programms erforderlich ist. Seine Aufbewahrung ist nicht als Lagerung im Sinne des Sicherheitsfilmgesetzes anzusehen.

3. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ist folgendes zu beachten:

Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen ist gem. § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes, daß die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden.

Im Interesse des Arbeitsschutzes sind mindestens die Anforderungen zu stellen, die in den Vorschriften der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) - Zellhornverordnung - und den zugehörigen Sicherheitsvorschriften für Zellhorn vom 21. Juli 1931 i. d. F. vom 5. November 1932 (RARBBl. I S. 235) oder den Vorschriften über Filmvorführungen mit Zellhornfilmen (§§ 69-79 und 129) der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1971 (GV. NW. S. 197/SGV. NW. 232) und in Nr. 5.3 der Durchführungsbestimmungen zur Versammlungsstättenverordnung, bekanntgemacht durch RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1971 (MBI. NW. S. 80/SMBI. NW. 23212), enthalten sind. In manchen Fällen werden die Vorschriften beider Verordnungen zu befolgen sein. Soweit den Anforderungen dieser Verordnungen nicht schon bei Erteilung der Ausnahme entsprochen sein muß, ist sie mit der Auflage zu verbinden, die genannten Vorschriften einzuhalten.

Soweit in den Fällen, in denen ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt zuständig ist, auch Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, hat es sich mit der örtlichen Ordnungsbehörde ins Benehmen zu setzen. Soweit eine örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist, hat sie wegen der Belange des Arbeitsschutzes vor Erteilung einer Ausnahme das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören. Dieses prüft ebenso wie in den Fällen der Vorführung von Nitrofilmen, in denen es selbst zuständig ist, u. a. auch, ob ein Vorführer zur Verfügung steht, der ausreichende Sachkunde besitzt. Die Prüfung der Sachkunde ist entbehrlich, wenn Befähigungszeugnisse (Vorführerscheine) nach den früher geltenden Bestimmungen vorgelegt werden. Der Vorführer ist in der Ausnahme namentlich zu benennen.

Soweit die örtliche Ordnungsbehörde nicht über technisch vorgebildete Kräfte verfügt, die die Einhaltung der genannten Vorschriften überprüfen können, hat sie die zuständige Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen. Die Ausnahmen sind auf bestimmte näher zu bezeichnende Filme zu beschränken und nur für bestimmte Lichtspieltheater demjenigen zu erteilen, unter dessen Verantwortung der Film vorgeführt werden soll. Eine Zweitschrift der Ausnahmebescheide ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

### II.

#### Entnahme von Filmproben und Aufsicht

1. Durchführung der Entnahme von Filmproben und der Aufsicht

Die Entnahme von Filmproben und die Aufsicht (§ 6 des Gesetzes) ist Aufgabe der Staatl. Gewerbeaufsichtsamter. Neben ihnen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, soweit es sich nicht um Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und um die Filmlagerung handelt. Die gemeinsame Zuständigkeit betrifft somit die Filmvorführung in Lichtspieltheatern, wobei sich die Aufsicht der Staatl. Gewerbeaufsichtsamter im wesentlichen auf den Arbeitsschutz beschränken soll. Darüber hinaus haben die Staatl. Gewerbeaufsichtsamter im weitesten Umfang den örtlichen Ordnungsbehörden in technischen Fragen Amtshilfe zu leisten.

Filmproben sollen nur entnommen werden, wenn zweifelhaft ist, ob es sich bei dem Film um Sicherheitsfilm handelt. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die von ihnen entnommenen Proben dem zuständigen Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung zu übergeben.

2. Untersuchung der Proben

Die Staatl. Gewerbeaufsichtsamter können die von ihnen entnommenen und die ihnen von den örtlichen Ordnungsbehörden übergebenen Filmproben einer Vorprüfung durch den Schwimmtest unterziehen. Bei dem Schwimmtest wird aus dem Film ein Stück mit der Lochzange herausgeknipst und in ein mit Trichloräthylen gefülltes Reagenzglas eingebracht. Zellhornfilm sinkt mit dem Umschütteln der Flüssigkeit zu Boden. Sicherheitsfilm hält sich an der Oberfläche, weil das spezifische Gewicht des

Zellhorns größer, das des Sicherheitsfilms kleiner als das des Trichloräthylens ist. Auf diese Weise läßt sich Sicherheitsfilm auch dann feststellen, wenn ein mit fluoreszierenden Stoffen durchsetzter Film mangels einer Speziallampe nicht an Ort und Stelle geprüft werden kann. Mit diesem Verfahren nicht einwandfrei bestimmbare Filmproben sind von den Staatl. Gewerbeaufsichtsamtern zur eingehenden Prüfung an das Staatl. Materialprüfungsamt NW, Dortmund-Aplerbeck oder an die Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, zu senden.

Die Kosten für die Prüfung einer Filmprobe sind bei Kap. 0711 Tit. 5261 (Sachverständige-, Gerichts- und ähnliche Kosten) nachzuweisen.

Über etwaige Schwierigkeiten bei der Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes ist zu berichten.

### III.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1958 (SMBl. NW. 71270) und der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 8. 1961 (SMBl. NW. 71270) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1561.

79031

#### **Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut Herkunftsangaben beim Bezug von Saat- und Pflanzgut**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 9. 1973 – IV A 2 31–65–00.01

Der RdErl. v. 8. 12. 1961 (SMBl. NW. 79031) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1562.

914

#### **Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischen- prüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ Vom 6. Juni 1973**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. 4. 1973 erläßt der Landschaftsverband Rheinland in Köln, vertreten durch den Direktor, als zuständige Stelle nach den §§ 41 und 58 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“.

##### **A. Gemeinsame Vorschriften**

###### **§ 1**

##### **Errichtung des Prüfungsausschusses (zu § 36 BBiG)**

Der Landschaftsverband Rheinland (Landschaftsverband) errichtet für die Abnahme der Abschluß- und Zwischenprüfungen einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

###### **§ 2.**

##### **Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses (zu § 37 BBiG)**

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus  
zwei Beauftragten der Arbeitgeber,  
zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,  
einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Der Landschaftsverband beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Landschaftsverband gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Landschaftsverband insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landschaftsverband mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 3

#### **Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 4

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt der im Landschaftsverband für Ausbildungsfragen zuständigen Organisationseinheit = geschäftsführende Stelle (im einzelnen siehe §§ 5–9, 12, 14, 21, 22, 25 und 28). Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 20 (4) bleibt unberührt.

### § 5

#### **Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbeerber

- verheiratet,
  - verheiratet gewesen,
  - in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
  - durch Annahme an Kindes Statt verbunden,
  - in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder
  - bis zum zweiten Grade verschwägert
- sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, haben dies der geschäftsführenden Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die geschäftsführende Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

### § 6

#### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der geschäftsführenden Stelle und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

**B. Abschlußprüfung****I. Abschnitt****Vorbereitung der Prüfung****§ 7****Prüfungstermine**

Die geschäftsführende Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest, veranlaßt die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüfungsbewerber sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses und benachrichtigt die Ausbildungsstätte. Eventuell zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel sind dabei anzugeben.

**§ 8****Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der geschäftsführenden Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt vor allem in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

**§ 9****Zulassung**

(zu § 39 BBiG)

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die geschäftsführende Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die geschäftsführende Stelle kann im Bedarfsfalle neben den Anmeldeformularen weitere Ausbildungsunterlagen verlangen.

**§ 10****Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(zu § 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

**II. Abschnitt****Durchführung der Prüfung****§ 11****Prüfungsgegenstand**

(zu § 35 BBiG)

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten be-

herrscht sowie die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsordnung im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf die in der Berufsschule zusätzlich vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

**§ 12****Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben**

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine **Fertigkeitsprüfung** und eine **Kenntnisprüfung**.

(2) Zum Nachweis der **Fertigkeiten** kommen in einer Prüfungsdauer von fünf Stunden insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Straßenunterhaltung und -instandsetzung,
2. Anbringen von Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen,
3. Streckenüberwachung und -sicherung,
4. Schneeschutzmaßnahmen,
5. Natur- und Landschaftspflege.

(3) Die **Kenntnisprüfung** ist **schriftlich** und **mündlich** durchzuführen. Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling

- a) eine Klausur in einer Zeit von drei Stunden anfertigen, für die drei Themen aus dem Aufgabenbereich des Straßenwärters zur Auswahl zu stellen sind,
- b) eine Klausurarbeit in einer Zeit von einer Stunde anfertigen, in der fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten, einschließlich Prozentrechnen sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsrechnung, zu lösen sind,
- c) in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer.

(5) Die Fertigkeit- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

(6) Die geschäftsführende Stelle des Landschaftsverbandes bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungsaufgaben.

**§ 13****Nicht-Öffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der Ausbildungsbehörden, der zuständigen Personalvertretungen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

**§ 14****Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung bestimmt die geschäftsführende Stelle die Aufsichtsführung. Es ist sicherzustellen, daß der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Hilfsmitteln ausführt.

(3) Während der Fertigkeitprüfung ist der Prüfling von mindestens zwei - nicht der gleichen Gruppe angehörenden - Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beobachten; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

**§ 15****Belehrung**

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 16

**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Die Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende vorläufig von der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## § 17

**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Geschieht der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 18

**Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) in der Kenntnisprüfung beide Klausurarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind oder
- b) die Fertigkeitprüfung und die dreistündige Klausurarbeit geringer als ausreichend bewertet sind.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

## III. Abschnitt

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

## § 19

**Bewertung**

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einem Fachlehrer und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig, sofern davon die Zulassung zur mündlichen Prüfung abhängt.

(2) Jedes die Fertigkeitprüfung beobachtende Mitglied gibt eine eigene Prüfungsnote ab und teilt sie unmittelbar anschließend dem Prüfungsausschußvorsitzenden mit.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gibt der Prüfer für das von ihm geprüfte Fach eine Vorschlagsnote ab. Die abschließende Bewertung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(4) Für die Bewertung gilt nachstehende Notenskala. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktsystem vorgefahren wird. Es bedeuten:

- 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
(eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)
- unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut  
(eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)

unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend  
(eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung)

unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht)

unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)

unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend  
(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind).

## § 20

**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeiten nach § 12 Abs. 3 Buchstabe a) doppeltes, die Leistungen nach § 12 Abs. 3 Buchstaben b) und c) einfaches Gewicht.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 23 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung oder das Zeugnis auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

## § 21

**Prüfungszeugnis**

(zu § 34 BBiG)

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Landschaftsverband als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- die Zeit der Ausbildung
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der geschäftsführenden Stelle mit Siegel.

## § 22

**Mitteilung über die nichtbestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der geschäftsführenden Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen [s. § 20 (3)].

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 23 dieser Prüfungsordnung ist hinzuweisen.



#### IV. Abschnitt Wiederholungsprüfung

##### § 23 Wiederholungsprüfung (zu § 34 BBiG)

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt den Termin. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens nach sechs Monaten stattfinden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil bessere als ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 20 (3) in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 und 9) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

#### C. Zwischenprüfung

##### § 24 Zweck und Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung hat den Zweck, den Ausbildungsstand zu ermitteln. Sie soll während des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die §§ 7 (Prüfungstermin) und 8 (Anmeldung) gelten entsprechend.

##### § 25 Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung ist zu prüfen, in welchem Maße der Prüfling bereits Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in der Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie in der Sicherung von Arbeitsstellen beherrscht. Die Prüfung erstreckt sich außerdem auf in der Berufsschule vermittelte und für die Berufsausbildung wesentliche Kenntnisse.

(2) Über den Umfang der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Ausbildungsordnung. Wegen der Prüfungsaufgaben kann er Weisungen erteilen; im übrigen bestimmt die geschäftsführende Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben.

##### § 26 Durchführung

Die §§ 13 (Nicht-Öffentlichkeit), 14 (Leitung und Aufsicht), 15 (Belehrung), 16 (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) und 19 (Bewertung) gelten entsprechend.

##### § 27 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

##### § 28 Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie deren Ergebnis wird von der geschäftsführenden Stelle eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Auszubildenden, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Auszubildenden und der Berufsschule zuzuleiten ist.

#### D. Schlußbestimmungen

##### § 29 Rechtsmittelbelehrung

Belastende Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der geschäftsführenden Stelle, die sich auf die Abschlußprüfung beziehen, sind bei ihrer schrift-

lichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

##### § 30

#### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 20 (4) sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

##### § 31

#### Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde am 6. Juni 1973 gem. § 41 BBiG vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1562.

## II.

### Innenminister

#### Paßwesen

##### Lichtbilder in Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1973 – I C 3/38.475

Eine Eingabe des Centralverbandes Deutscher Photographen hat zu der Prüfung der Frage geführt, ob in Pässe auch mittels Polaroidkameras hergestellte Lichtbilder eingefügt werden können, deren reine Bildfläche unter dem in § 5 Abs. 1 Nr. 15 AVVPaßG geforderten Mindestmaß von 38×52 mm liegt.

Das Bundeskriminalamt ist zu dem Ergebnis gelangt, daß gegen die Verwendung von Polaroidbildern in Reisepässen keine Bedenken bestehen, wenn die Bilder das Außenmaß von 38×52 mm aufweisen, die reine Bildfläche 36×47 mm groß ist und das dargestellte Gesicht (von Haaransatz bis Kinnschuppe) im Ausmaß von 20 mm auf dem Bild erscheint.

Unter diesen Umständen habe ich keine Bedenken, auch diese Bilder als ausreichend im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 15 AVVPaßG anzusehen.

– MBl. NW. 1973 S. 1565.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 11. 9. 1973, IV B 2 – 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) – SGV. NW. 216 – am 12. 6. 1973 als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

Das Kath. Jugendferienwerk im Erzbistum Köln – Diözesan-Arbeitsgemeinschaft – e.V.,  
Sitz Köln,  
den Deutsch-Internationalen Kulturverein e.V.,  
Sitz Köln,  
den Verein für Internationale Jugendarbeit e.V.  
– Landesverein Rheinland –,  
Sitz Düsseldorf.

– MBl. NW. 1973 S. 1565.

## Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 8. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 9. 1973

Mitt. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 9. 1973 – II 1 – 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
34284	Erster Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Arbeitern mit Holzernarbeiten in Forstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg sowie in kommunalen Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz und im Saarland (HET) vom 7. 12. 1971 . . . . .	1. 7. 1973	4884/17
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
34285	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 . . . . .	Juli 1973	4148/47
34286	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4148/48
34287	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 8. 1973	4148/49
34288	Tarifvertrag vom 30. 7. 1973 über die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus aus dem Tarifvertrag vom 19. 10. 1970 . . . . .	Weihnachten 1973	4148/50
34289	Tarifvertrag über eine einmalige Zuwendung an Tarifangestellte und Auszubildende des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	Juli 1973	4411/53
34290	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie). . . . .	1. 8. 1973	4411/54
34291	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG. . . . .	1. 8. 1973	4411/55
34292	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestelltenberufen wie vor. . . . .	1. 8. 1973	4411/56
34293	Tarifvertrag vom 30. 7. 1973 über die Erhöhung des Weihnachtsgeldes für Angestellte und Auszubildende im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau aus dem Tarifvertrag vom 19. 10. 1970 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	Weihnachten 1973	4411/57
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
34294	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Mineralmahlwerke im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4202/17
34295	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden) . . . . .	1. 7. 1973	4228/28
34296	Erster Tarifvertrag vom 18. 4. 1973 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Land- und Schiffspersonal der Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1972 . . . . .	1. 9. 1974	4447/11
34297	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 4. 6. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4679/47
34298	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 13. 6. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4679/48
34299	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer wie vor . . . . .	1. 1. 1973	4679/49
34300	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln und im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 5. 7. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4679/50
34301	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor. . . . .	1. 7. 1973	4679/51

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34302	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln und im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 5. 7. 1973 . . . . .	5. 7. 1973	4679/52
34303	Tarifvertrag über das Urlaubsgeld wie vor. . . . .	Urlaubsjahr 1973	4679/53
34304	Tarifvertrag wie vor . . . . .	Urlaubsjahr 1974	4679/54
34305	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 4. 6. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	4680/29
34306	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf vom 13. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden und der IG Chemie – Papier – Keramik). . . . .	1. 6. 1973	4680/30
34307	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 6. 1973	4680/31
34308	Tarifvertrag über Urlaubsgeld wie vor . . . . .	1. 1. 1973	4680/32
34309	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Kalkindustrie im linksrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln und im Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 5. 7. 1973. . . . .	1. 7. 1973	4680/33
34310	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Hohlglaserzeugungsindustrie Gruppe I im Bundesgebiet außer Bremen, Hessen und Saarland vom 10. 8. 1973. . . . .	1. 9. 1973	4702/19
34311	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4735/12
34312	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Majolika-fabrik Rheinbach, Jean Fuss & Sohn KG, Rheinbach, – Geltung der Tarifverträge für die feinkeramische Industrie – vom 15. 6. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	4844/25
34313	Tarifvereinbarung vom 5. 6. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Zementindustrie in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1970 . . . . .	1. 1. 1973	4888/9
34314	Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung für Angestellte und Auszubildende der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland vom 20. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1970	4945/15
34315	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 12. 6. 1973 . . . . .	1. 6. 1973	5010/2
34316	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor. . . . .	1. 6. 1973	5010/3
34317	Ergänzungstarifvertrag vom 2. 4. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Ziegelindustrie im Bundesgebiet außer Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. 9. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden) . . . . .	1. 1. 1973	5028/8
34318	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firmen Rheinische Ziehglas Aktiengesellschaft und Spiegelglaswerke Germania, Porz/Rhein, vom 12. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	5078/2
34319	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor. . . . .	1. 8. 1973	5078/3
34320	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Bayern) vom 19. 1. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	5090
34321	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma EBM-Isolier-glas GmbH, Greven, vom 12. 6. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	5094
34322	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld wie vor . . . . .	1. 5. 1973	5094/1
34323	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter der Firma EBM-Isolierglas GmbH, Greven, vom 12. 6. 1973. . . . .	1. 5. 1973	5094/2
34324	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 5. 1973	5094/3
34325	Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Glas- und Spiegel-Manufaktur AG, Geisenkirchen-Schalke, vom 5. 7. 1973 . . . . .	1. 9. 1973	5097

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
34326	Lohnrahmenabkommen für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 1. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1972	4814/13
34327	Abkommen über die Leistungsbeurteilung und Leistungszulage für Zeitlohnarbeiter wie vor . . . . .	1. 7. 1973	4814/14
34328	Vereinbarung über eine Lohn Tabelle für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 1. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4814/15
34329	Manteltarifvertrag für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 1. 6. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	5098
34330	Gehaltsrahmenabkommen wie vor . . . . .	1. 1. 1974	5098/1
34331	Gehaltsabkommen wie vor . . . . .	1. 1. 1974	5098/2
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
34332	Gehaltstarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte in den ersten fünf Berufsjahren in der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 18. 6. 1973 . . . . .	1973	3480/22
34333	Tarifvertrag über allgemeine Arbeitsbedingungen, Gehälter, Löhne, Vergütungen, Urlaubsdauer und zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Isoplast GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 17. 5. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	5060/24
34334	Tarifvertrag über allgemeine Arbeitsbedingungen, Löhne, Gehälter, Vergütungen, vermögenswirksame Leistungen und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma A. W. Andernach KG, Bonn-Beuel, vom 12. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	5060/25
34335	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Montaplast GmbH, Morsbach/Sieg - Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie - vom 7. 5. 1973 . . . . .	1. 4. 1973	5060/26
34336	Tarifvertrag für die Firma Funken & Co. GmbH, Siegburg, vom 23. 5. 1973 wie vor . . . . .	1. 7. 1973	5060/26 a
34337	Tarifvertrag für die Firmen Plate GmbH, Plate-Lack GmbH, Platol GmbH und Kofasil GmbH, sämtlich Bonn, vom 18. 6. 1973 wie vor, . . . . .	1. 7. 1973	5060/26 b
34338	Tarifvertrag für die Firma Kunststoff-Technik GmbH, Troisdorf, vom 27. 6. 1973 wie vor . . . . .	1. 6. 1973	5060/26 c
34339	Manteltarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft, Bochum, mit Anlagen vom 29. 6. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	5096
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
34340	Rahmenabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Bonner Fahnenfabrik GmbH, Bonn und Pützchen vom 13. 6. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung) . . . . .	1. 1. 1973 1. 6. 1973	4277/15
34341	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 6. 1973	4277/16
34342	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor . . . . .	1. 6. 1973	4277/17
34343	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 6. 1973	4277/18
34344	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte wie vor . . . . .	1. 6. 1973	4277/19
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
34345	Tarifvertrag vom 27. 3. 1973 für das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk über die Verlängerung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Holzindustrie und das holz- und kunststoffverarbeitende Handwerk in Nordwestdeutschland vom 6. 10. 1969 . . . . .	1. 1. 1973	4740/99
34346	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks in Nordwestdeutschland vom 27. 3. 1973. . . . .	1. 1. 1973	4740/100

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
34347	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in allen Betrieben, Büros und Kundendiensten der Firmen Brinkmann AG und Muratti GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 6. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	4738/9
34348	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Zigaretten-Frischdiensten der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 7. 1973. . . . .	1. 6. 1973	4769/5
34349	Lohntarifvertrag und Urlaubsregelung für Arbeiter der Firmen August Asbeck, Preßhefefabrik und Brennerei, Hamm, und Asbeck, Hefevertriebs-KG, Hamm, vom 3. 8. 1973. . . . .	1. 9. 1973 1. 3. 1974	4947/2
34350	Zusatzvereinbarung vom 27. 4. 1973 für Verkäuferinnen in den Filialen der Fleischwarenindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 4. 1973	4980/9a
34351	Vereinbarung für Backmeister der Brot- und Backwarenindustrie wie vor . . . . .	1. 4. 1973	4980/9b
34352	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Back- und Puddingpulver-, Teigwaren- und diätetischen Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1973 . . . . .	1. 8. 1973	5055/1
34353	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet außer München vom 13. 7. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 3. 1973	5075/2
34354	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Goch der Firma UNIFRANCK Lebensmittelwerke GmbH vom 2. 8. 1973. . . . .	1. 8. 1973	5079/1
34355	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Verkaufsorganisation der Firma Kraft GmbH, Lindenberg, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 3. 1973 . . . . .	1. 4. 1973	5099
34356	Tarifvertrag zur Änderung des § 8 des vorstehenden Manteltarifvertrages . . . . .	1. 4. 1973	5099/1
34457	Tarifvertrag zur Änderung des § 9 wie vor . . . . .	1. 4. 1973	5099/2
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
34358	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Bekleidungsindustrie im Regierungsbezirk Köln mit Protokollnotiz vom 29. 5. 1972 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 5. 1973	529/177
34359	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 16. 7. 1973 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein und zum Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende vom 24. 5. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	529/178
34360	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	3170/139
34361	Lohntarifvertrag für berufsfremde Arbeiter (Mechaniker usw.) wie vor . . . . .	1. 5. 1973	3170/140
34362	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 24. 5. 1973 . . . . .	1. 5. 1973	3170/141
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
34363	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Ortsklassenregelung für das Dachdeckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 30. 1. 1970/15. 4. 1971 . . . . .	1. 1. 1973	4725/23
34364	Tarifvertrag vom 17. 7. 1973 zur Durchführung der Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung witterungsbedingter Lohnausfälle in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 10. für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 2. 3. 1972 . . . . .	1. 5. 1973	4910/25
34365	Änderungstarifvertrag vom 18. 7. 1973 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 10. 8. 1971 sowie zum Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub vom 10. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1974	4940/18
34366	Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag Dachdecker) vom 16. 5. 1973 . . . . .	1. 11. 1973	5030/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34367	Vereinbarung über eine Lohnausgleichstabelle zu § 3 des vorstehenden Tarifvertrages. . . . .	1. 11. 1973	5030/3
34368	Tarifvertrag über die Beitragsumverteilung zwischen den Sozialkassen für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet vom 16. 5. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	5030/4
34369	Tarifvertrag über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 16. 5. 1973 . . . . .	1. 11. 1973	5030/5
34370	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 7. 6. 1973. . . . .	1. 5. 1974	5030/6
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
34371	2. Tarifvertrag vom 15. 8. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Großen Ertverbandes, Bergheim (TVA), vom 16. 1. 1970 . . . . .	1. 1. 1973	4773/8
34372	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, mit Vergütungstabelle vom 12. 7. 1973 . . . . .	1. 7. 1973	4951/5
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
34373	Änderungsvereinbarung vom 16. 8. 1973 zu den Ziffern 17 und 20 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter in den Betriebsstellen der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 24. 1. 1972. . . . .	1. 8. 1973	4499/105
34374	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende in allen Betrieben der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet vom 20. 9. 1972 . . . . .	1. 1. 1973	4499/106
34375	Zusatzvereinbarung II vom 27. 7. 1973 zum Tarifvertrag über die Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen für alle Arbeitnehmer der GULF Deutschland GmbH im Bundesgebiet vom 27. 11. 1972. . . . .	27. 7. 1973	5008/9
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
34376	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1973 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. HBV und der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 6. 1973	1887/86
34377	Vereinbarung über Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 6. 1973	1887/87
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
34378	Tarifvertrag zur Regelung des Bereitschaftsdienstes für Krankenpflegepersonal der Klinik Roderbirken, Leichlingen, der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 18. 7. 1973. . . . .	1. 6. 1973	3965/92
34379	Tarifvertrag über die Erhöhung der Inselzulage für Angestellte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der Klinik Kaiserhof vom 3. 8. 1973 . . . . .	1. 1. 1973	3965/93
34380	Vergütungstarifvertrag Nr. 10 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973. . . . .	1. 1. 1973	3932/85
34381	Ergänzungstarifvertrag Nr. 46 vom 29. 11. 1972 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961. . . . .	1. 1. 1973	3932/86
34382	Ergänzungstarifvertrag Nr. 47 vom 16. 2. 1973 wie vor . . . . .	1. 1. 1973	3932/87
34383	Tarifvertrag über die Zahlung von Zulagen an das Krankenpflegepersonal des Unfallkrankenhauses Duisburg-Buchholz vom 3. 7. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 25. 1. 1971. . . . .	1. 1. 1972	3932/88
34384	Tarifvertrag über die Einstufung aller Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet - Änderung der Anlage 5 EKT - vom 29. 5. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 7. 1973	4012/151g
34385	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV. . . . .	1. 7. 1973	4012/151h
34386	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 für die Hanseatische und Merkur-Ersatzkasse vom 22. 5. 1973 zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 7. 1973	4012/154d

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
34387	Tarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor . . . . .	1. 7. 1973	4012/154 e
34388	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen wie vor. . . . .	1. 7. 1973	4012/154 f
34389	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor . . . . .	1. 7. 1973	4012/154 g
34390	Tarifvertrag über die Anfügung eines neuen Abschnitts in der Anlage 4 (zusätzliche Altersversorgung) des Tarifvertrages für Angestellte der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 15. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 2. 1973	4012/155
34391	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV. . . . .	1. 2. 1973	4012/155 a
34392	Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 5 Abschnitt 1 (Reisekosten) des Tarifvertrages für Angestellte der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 2. 5. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 6. 1973	4012/156
34393	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 6. 1973	4012/156 a
34394	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen und vermögenswirksamen Leistungen für Angestellte der Techniker-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 8. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 7. 1973	4012/157
34395	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV. . . . .	1. 7. 1973	4012/157 a
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
34396	Tarifvertrag Nr. 321 vom 17. 4. 1973 zur Änderung der Anlage 2 (Tätigkeitsmerkmale) und der Anlage 6 (Sonderaushilfen) des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) . . . . .	1. 5. 1973	3784/146
34397	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft . . . . .	1. 5. 1973	3784/147
34398	Änderungstarifvertrag vom 13. 8. 1973 zum Tarifvertrag für Lade- und Löschkommandos der Deutsch-Niederländischen Schifffahrts- und Handelsgesellschaft mbH, Duisburg-Ruhrort, vom 9. 1. 1973 . . . . .	1. 10. 1973	5047/1
<b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>			
34399	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Werksküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 6. 1973. . . . .	1. 7. 1973	4948/2
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
34400	Tarifvertrag für Mitarbeiter mit Auslandsdienstverträgen des Instituts für Internationale Solidarität der Konrad-Adenauer-Stiftung – Geltung des Manteltarifvertrages für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer GmbH – vom 6. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1973	4973/1
34401	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über die Änderung und das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966 . . . . .	1. 7. 1973	4225/281
34402	Tarifvertrag vom 16. 5. 1973 über die Änderung und das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren für Arbeiter des Bundes im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 . . . . .	1. 7. 1973	4225/282
34403	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Länder vom 11. 7. 1966 . . . . .	1. 7. 1973	4230/242
34404	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. 6. 1973 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder gemäß § 29 MTL vom 9. 10. 1963 . . . . .	1. 7. 1973	4230/243
34405	Erster Tarifvertrag vom 29. 8. 1972 zur Änderung des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1972	4515/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
34406	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 23. 2. 1973 zum Hauptteil III des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966. . . . .	1. 1. 1973	4535/107
34407	Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang D (Meister) wie vor. . . . .	1. 1. 1973 1. 7. 1973	4535/108
34408	Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 1. 3. 1973 zum Anhang T (Einzelhandelstätigkeiten) wie vor . . . . .	1. 1. 1973 1. 7. 1973	4535/109
34409	Änderungsvereinbarung Nr. 5 vom 15. 3. 1973 zum Anhang Z (Zivile Dienst-/Arbeitsgruppen) zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966. . . . .	1. 1. 1973 1. 2. 1973 1. 8. 1973	4535/110
34410	Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 15. 5. 1973 zum Anhang G (Arbeitnehmer in Druckereibetrieben) wie vor . . . . .	1. 4. 1973 1. 7. 1973	4535/111
34411	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 28. 2. 1973 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse für Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. 4. 1969 . . . . .	1. 4. 1973	4729/14
34412	Tarifvertrag für öffentliche Schlachthöfe wie vor . . . . .	1. 4. 1973	4729/15

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
I, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI und XXXII.



**Personalveränderungen****Finanzminister****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor G. Schmitz zum Ministerialrat

**Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Oberregierungsrat H.-D. Gotsche zum Regierungsdirektor

**Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:**

Obersteuerrat H. Wahl zum Regierungsrat

**Oberfinanzdirektion Münster:**

Oberregierungsräte

R. Bartling

K.-H. Gantenfort

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. Schulte zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Essen-Süd:**

Oberregierungsrat C. Blauert zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Moers:**

Oberregierungsrat G. Menser zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Oberhausen-Süd:**

Regierungsrat z. A. Dr. D. Jockel zum Regierungsrat

**Finanzamt Rheydt:**

Regierungsdirektor Dr. W. Gericke zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Krefeld

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:**

Regierungsrat Dr. H. Heikaus zum Oberregierungsrat

**Finanzbauamt Krefeld:**

Regierungsbaudirektor H. Koll zum Leitenden Regierungsbaudirektor beim Finanzbauamt Mönchengladbach

**Finanzbauamt Mönchengladbach:**

Oberregierungsbaurat R. Gießler zum Regierungsbaudirektor

**Finanzamt Bonn-Außenstadt:**

Regierungsrat E. Husmann zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Köln-Mitte:**

Regierungsrat R. Land zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Köln-Land:**

Obersteuerrat A. Jende zum Regierungsrat

**Finanzamt Brilon:**

Regierungsrat z. A. Dr. M. Graf zum Regierungsrat

**Finanzamt Hattingen:**

Regierungsrat z. A. D. Eynck zum Regierungsrat

**Finanzamt Iserlohn:**

Oberregierungsrat B. Hoffmann zum Regierungsdirektor

**Regierungspräsident Arnsberg:**

Regierungsbaurat H. Keding zum Oberregierungsbaurat

**Staatshochbauamt Siegen:**

Oberregierungsbaurat K. Hünerfeld zum Regierungsbaudirektor

**Staatshochbauamt Düsseldorf:**

Regierungsbaurat z. A. E. Utrobicic zum Regierungsbaurat

**Regierungspräsident Köln:**

Regierungsbaudirektor A. Müller zum Leitenden Regierungsbaudirektor

**Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen:**

Regierungsbaudirektor J. Batt zum Leitenden Regierungsbaudirektor

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten – Außenstelle Münster –:**

Regierungsbaudirektor K. Langenbeck zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Leitender Regierungsdirektor Dr. A. Lochner an das Finanzgericht Düsseldorf

Regierungsdirektor M. Berger an das Finanzamt Düsseldorf-Nord

**Finanzamt Solingen-Ost:**

Regierungsrätin Dr. E. Pollmann an das Finanzamt Essen-Nord

**Finanzamt Wuppertal-Barmen:**

Regierungsrat D. Barkhaus an das Finanzamt Solingen-Ost

**Finanzamt Siegburg:**

Regierungsrat K. P. Lorenz an das Bundesministerium der Finanzen

**Finanzamt Dortmund-Außenstadt:**

Oberregierungsrat J. Krebs an die Oberfinanzdirektion Münster

**Finanzamt Iserlohn:**

Regierungsdirektor O. Driessen an das Finanzamt Olpe

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf:**

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Bubolz

Regierungsdirektor W. Lehmann

Regierungsdirektorin I. Redecker

Oberregierungsbaurat F. Hetfeld

**Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:**

Regierungsrat F. Koch

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:**

Regierungsrat E. Rödig

**Finanzamt Bonn-Außenstadt:**

Regierungsrat F. Zeiner

**Finanzamt Olpe:**

Regierungsdirektor Dr. H. Klejch

**Regierungspräsident Köln:**

Regierungsbaudirektor G. Döhring

**Innenminister****Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
Jahresabschluß der Bewilligungstätigkeit 1973**RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1973 -  
VI A 1 - 4.02 - 2175/73

Die derzeitige Situation am Kapitalmarkt und die aus schwerwiegenden stabilitätspolitischen Gründen bisher nicht vorgenommene Anpassung der Konditionen für Bankdarlehen nach den Annuitätshilfebestimmungen 1967 (RdErl. v. 19. 8. 1971 - SMBl. NW. 2370) haben zu erheblichen Verzögerungen der Wohnungsbauförderung geführt. Es wird daher in vielen Fällen den Bewilligungsbehörden nicht gelingen, die bereitgestellten Kontingente in vollem Umfange rechtzeitig vor Ablauf des Programmjahres 1973 zu bewilligen. Es ist zur Zeit außerordentlich schwierig, zuverlässige Prognosen über die künftige Entwicklung des Kapitalmarktes und der Gesamtkonjunktur zu geben. Schon jetzt kann aber gesagt werden, daß die Landesregierung beabsichtigt, den von den Bewilligungsbehörden nicht ausgeschöpften Teil des Bewilligungsrahmens 1973 ohne Anrechnung auf den Rahmen 1974 im kommenden Jahre erneut bereitzustellen, sofern der Landtag hierfür im Haushalt 1974 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schafft und die konjunkturelle Lage es zuläßt. Der Innenminister wird sich zudem darum bemühen, daß nicht bewilligte Mittel des Intensivprogramms 1973 des Bundes den Bewilligungsbehörden auch 1974 zur Verfügung stehen.

Für den Jahresabschluß 1973 gilt folgendes:

1. Entsprechend Nr. 5 des RdErl. v. 2. 1. 1968 (SMBl. NW. 2370) darf über bereitgestellte Mittel - einschließlich der Mittel des Intensivprogramms des Bundes (insoweit also abweichend von Nr. 8 des nicht veröffentlichten RdErl. zum Intensivprogramm v. 15. 5. 1973) - von den Bewilligungsbehörden nur bis zum 15. 12. 1973 durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden.
2. Die Bewilligungsbescheide müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum 20. 12. 1973 vorgelegt werden. Bewilligungsbescheide zu Lasten des Bewilligungsrahmens 1973, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 20. 12. 1973 eingehen, werden unerledigt zurückgegeben werden. Dasselbe gilt für vorgelegte Bewilligungsbescheide, denen erforderliche Unterlagen nicht oder nur unvollständig beigefügt sind, soweit die Vervollständigung nicht bis zum 20. 12. 1973 erfolgt.
3. Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft oder auf Zustimmung nach Nr. 69a Abs. 3 WFB 1967 sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum 20. 11. 1973 vorzulegen. Dasselbe gilt für die Vorlage von Anträgen an die Wohnungsbauförderungsanstalt im Rahmen der Wohnungsfürsorge und des Regionalprogramms des Bundes. Nr. 17 Abs. 2 der Festbetragsdarlehensbestimmungen 1971 i. d. F. v. 15. 3. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 456, SMBl. NW. 2370) bleibt unberührt.
4. Soweit über Bewilligungs- oder Ermächtigungsrahmen mit Ablauf der gesetzten Frist nicht verfügt wurde, gelten diese als zurückgezogen. Sie sind in der Kontingentskontrolle 1973 bei der jeweiligen Positions-Nummer abzubuchen.

- MBl. NW. 1973 S. 1574.

**Landschaftsverband Rheinland****Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtrags-  
haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1973

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1973 liegt in der Zeit vom 8. Oktober 1973 bis 15. Oktober 1973 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 25. September 1973

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Czischke

- MBl. NW. 1973 S. 1574.

**Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betr.: 12. Tagung der 5. Landschaftsversammlung

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 12.  
Tagung auf

Donnerstag, den 18. Oktober 1973, 10 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, großer Sitzungssaal im 1. Stock,

einberufen worden.

**Tagesordnung**

1. 150 Jahre Regionalverwaltung Rheinland/20 Jahre Landschaftsverband Rheinland
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1973
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1974
6. Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
7. Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland
  - 7.1 Neufassung der Satzung
  - 7.2 Beitragssatzung
8. Änderung und Ergänzung der Entschädigungssatzung

Köln, den 27. September 1973

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes

In Vertretung

Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1973 S. 1574.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.